



Bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter müssen die Positionslaternen eingeschaltet werden.

Lichter-Führung

NAVIGATIONSBELEUCHTUNG Welche Laternen für welches Revier?

Von Travemünde nach Hamburg auf dem Wasserweg ein Boot zu überführen, ist in der Regel kein Problem. Zunächst fährt man die Trave hoch, dann in den Elbe-Lübeck-Kanal und ab Lauenburg auf der Elbe weiter Richtung Hamburg. Trotz guter Vorbereitung bekam die

BOOTE-Crew bei dieser Überführungsfahrt eine kostenpflichtige Lehrstunde. Und zwar in Sachen Navigationsbeleuchtung. Was war passiert?

Auf dem Elbe-Lübeck-Kanal Höhe Mölln kam die Wasserschutzpolizei längsseits, um die Papiere zu überprüfen. Schon nach kurzer Zeit bemängelte

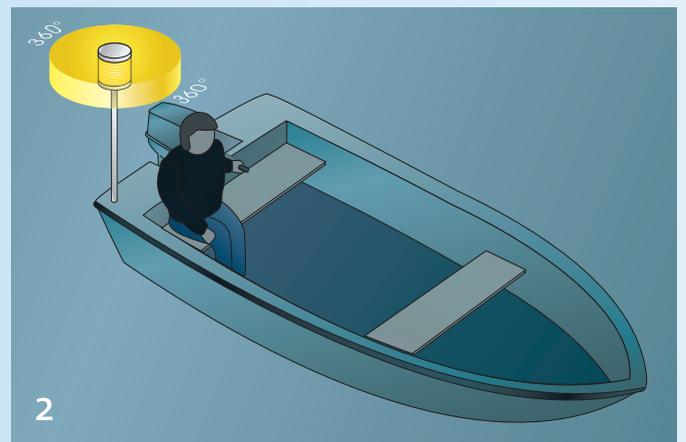
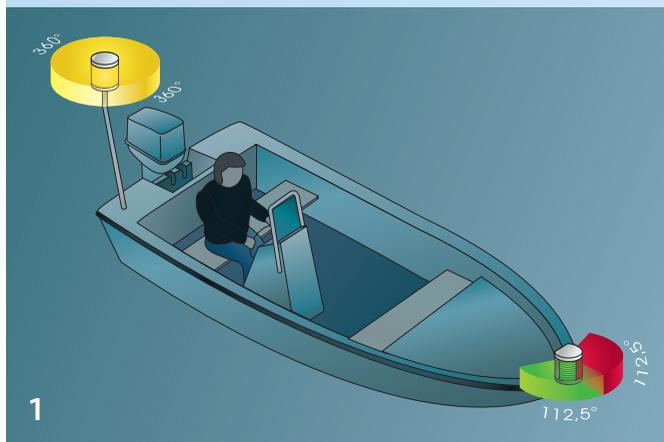
einer der Beamten unsere Beleuchtung. Wieso das? Die Lampen sind typgeprüft und in Ordnung. Das blieb auch ohne Beanstandung. Nicht aber die Toplaterne.

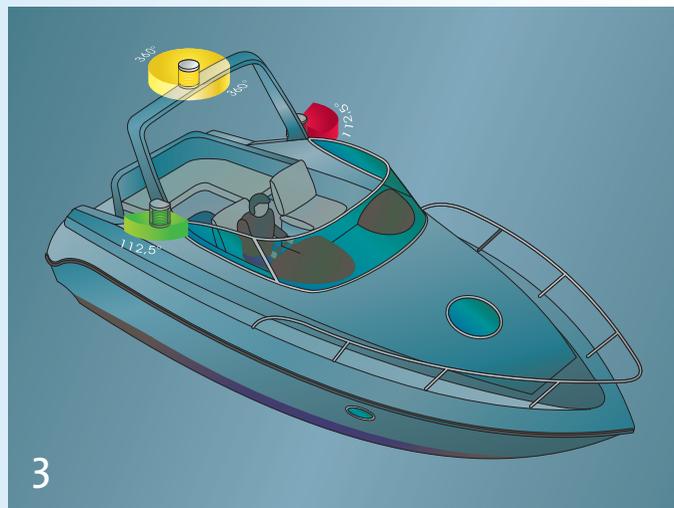
Warum? „Sie sitzt zu hoch“, so die Wasserschutzpolizei. „Wir sind hier auf einer Binnenschiffahrtsstraße (stimmt ab der Ei-

senbahn-Hubbrücke (km 5,57) in Lübeck bis Oortkaten (km 607,5) auf der Elbe) und nicht auf See. Ihre (See-) Toplaterne muss binnen auf gleicher Höhe sitzen wie die Seitenlichter.“

Nach etwa 5 Euro Strafe durften wir unsere Fahrt fortsetzen. In der Redaktion dann Bücher wälzen und Diskussionen. Und

NAVIGATIONSBELEUCHTUNG SEE





Das Toplicht (225°) muss bei Booten ab 12 m, aber kleiner 20 m mindestens 2,50 m über dem Schanndeckel und 1 m über den Seitenlichtern sitzen. Bis 12 m reicht es, wenn sie 1 m über den Seitenlichtern montiert sind. Das Hecklicht (135°) muss so nah wie möglich am Heck sitzen. Als Seitenlichter darf man grüne und rote Einzellaternen oder die Zweifarbenlaterne führen (1 und 2). Boote unter 12 m Länge darf man anstatt mit einzel-

ner Heck- und Toplaterne mit einem Rundumlicht fahren (3). Die Bilder zeigen Top- und Seitenlaterne.

Wenn die 360°-Toplaterne nicht mittig passt, darf sie seitlich sitzen (1 und 2). Boote unter 7 m und nicht schneller als 7 kn brauchen mindestens ein Rundumlicht. Wer ankert, setzt ebenfalls 360°-Lampe (2). Beleuchtung beim Rudern (3). Laterne beim Spritzwassertest (unten).



es stand fest: Die Wasserschützer hatten Recht. Aber warum kassierten sie am Tage, wo gar kein Licht eingeschaltet werden muss?

Auch das hatte seine Ordnung, denn man muss die Lampen nicht nur von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang einschalten, sondern auch bei unsichtigem Wetter. Und das kann jeden auch am Tage überraschen. Aus diesem Grund müssen die Lampen jederzeit betriebsbereit sein.

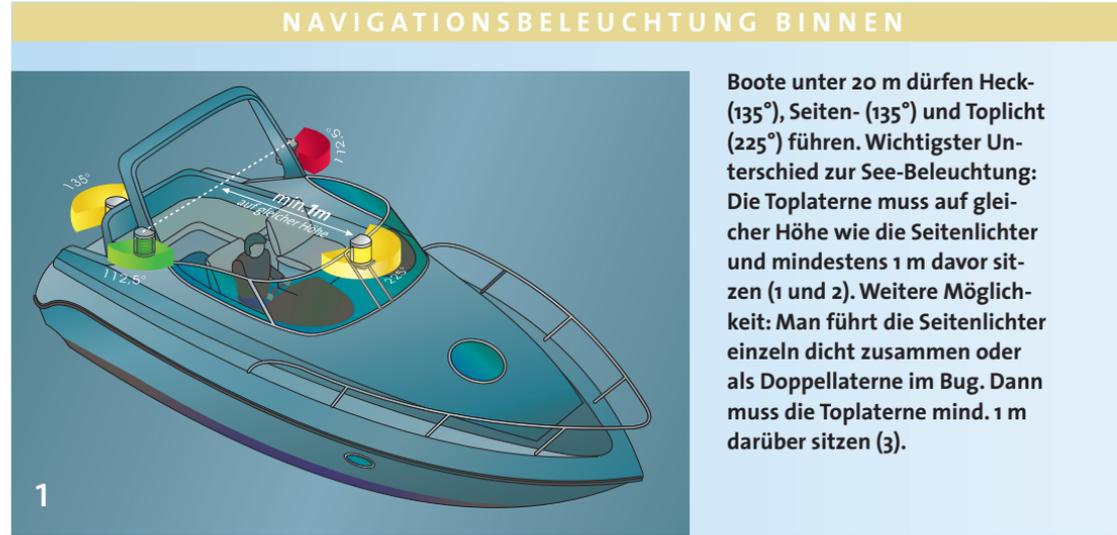
Was heißt eigentlich „unsichtiges Wetter“? Dafür gibt es mo-



mentan noch keine gesetzliche Regelung. Die Rechtsprechung tendiert aber zum Praxiswert von 1000 m Sichtweite. Für den Skipper heißt das, bei einer Sicht unter 1000 m muss man die Positionslaternen einschalten, darüber hinaus nicht. Deshalb: Im Zweifel lieber einschalten als eine Strafe oder sogar einen Unfall zu riskieren.

Bei unseren Bootstests kritisieren wir häufig die Positionslaternen. Nicht weil sie falsch sitzen oder nicht funktionieren, sondern weil sie keine deutsche Zulassung haben. So erfüllen beispielsweise amerikanische oder italienische Lampen andere Normen als deutsche Laterne.

Bei uns müssen die Lampen für das Seerevier vom Bundesamt für Seeschifffahrt und



Hydrographie (BSH) baumustergeprüft sein. Ob eine Laterne die BSH-Zulassung hat, erkennt man an der Aufschrift „BSH“ oder „DHI“ und einer Prüf-

nummer. Mehr dazu steht auf der folgenden Seite.

Auf Binnenschifffahrtsstraßen wie dem Elbe-Lübeck-Kanal sind ebenfalls nur zuge-

lassene Lampen erlaubt. Hier gibt es aber mehrere Lösungen:

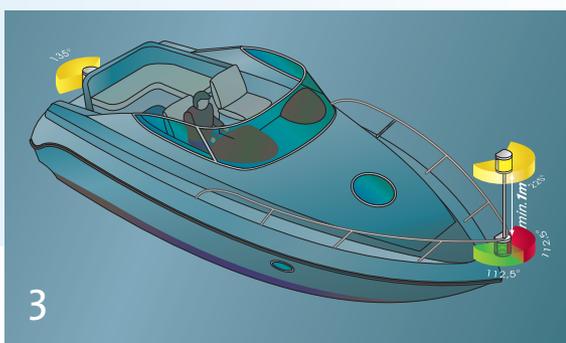
- BSH-Lampen
- zugelassene Lampen von Rhein-Anlieger-Staaten wie

lassene Lampen erlaubt. Hier gibt es aber mehrere Lösungen:

lassene Lampen erlaubt. Hier gibt es aber mehrere Lösungen:



2



3

Auch im Ausland müssen die Laternen stimmen

beispielsweise den Niederlanden.

Diese Lampen gelten jedoch nur für den Binnenbereich, wer aber auch Seeschiffahrtsstraßen fährt, braucht die BSH-Lampen.

Wie sieht es im Ausland aus? Dazu ein Beispiel aus unserem Leserservice: Ein Anrufer schilderte unserem Reise-Redakteur, dass er in Kroatien für seine Beleuchtung Strafe zahlen musste, obwohl die Lampen dort erlaubt sind. Ist das richtig? Ja, denn der Leser ist Deutscher und sein Boot fährt unter heimischer, in diesem Fall deutscher Flagge. Aus diesem Grund muss die Ausrüstung den deutschen Bestimmungen entsprechen, also auch die Navigationsbeleuchtung. Diese Regelung gilt ebenfalls im Ausland. Wer also im Ausland dagegen verstößt, darf deshalb von den dortigen Ordnungshütern zur Kasse gebeten werden. Das gilt auf See- und Binnenrevieren.

Prüfnummer

So erkenne ich zugelassene Laternen und Glühlampen

■ Auf den Laternen muss „BSH“ oder die ältere Bezeichnung „DHI“ mit einer Prüfnummer stehen. Beispiel: BSH/00/01/90 oder DHI 01/01/71. Im Zweifelsfall ruft man beim Hersteller oder Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an und lässt sich die Prüfnummer bestätigen. Zugelassene Glühlampen erkennt man an den Buchstaben ZP, einem Anker, dem Buchstaben D und einer vierstelligen Nummer wie beispielsweise 1304.

Beide Reviere

Die richtige Laternen-Anordnung

Wer mit seinem Boot häufig die Grenze zwischen Seeschiffahrts- und Binnenschiffahrtsstraße überquert, will verständlicherweise nicht immer seine Beleuchtung umschrauben.

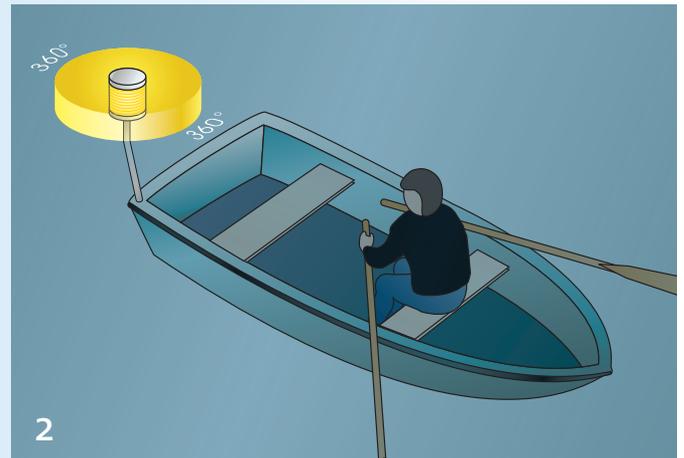
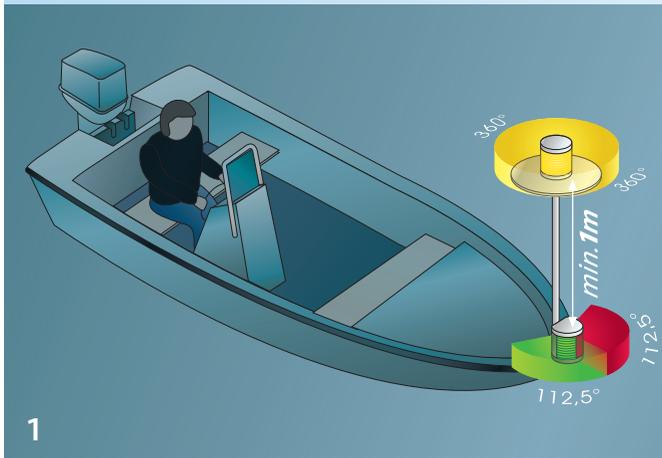
■ Die einfachste Lösung gibt es für Boote unter 12 m Länge. Hier darf man die Binnen-Lösung mit Seitenlichtern vorn und die Rundumlaterne 1 m darüber auch auf See führen. Denn die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung schreibt nicht vor, in welchem Bootsabschnitt (vorn, mittig oder achtern) die Toplaterne bei Booten unter 20 m sitzen muss. Nachteil dieser Anordnung: Die 360°-Laterne blendet leicht den Fahrer. Abhilfe schafft in diesem Fall eine Blendenplatte unter der Toplaterne.

■ Auch die Lösung mit 135°-Hecklicht und 225°-Toplaterne vorn mit darunter liegenden (mind. 1 m) Seitenlichtern ist möglich. Bei Booten ab 12 m und weniger als 20 m muss die Toplaterne allerdings 2,50 m über dem so genannten Schandekel sitzen, was einen langen Bugmast voraussetzt.

Elegantere Möglichkeiten

■ Für jedes Revier eine separate Toplaterne .
 ■ Eine zweite Laternenhalterung installieren. Dafür besorgt man sich beim Hersteller ein zusätzliches Halteblech. Damit lässt sich die Laterne für jedes Revier schnell und einfach auf die richtige Höhe bringen.

NAVIGATIONSBELEUCHTUNG BINNEN



1 Anstatt der Heck- (135°) und Toplaterne (225°) kann man auch ein Rundumlicht 1 m über den Seitenlichtern vorn führen. **Nachteil:** Die 360°-Lampe blendet den Skipper (1). Wer auf Binnenschiffahrtsstraßen nachts rudert, muss bei Annäherung anderer Fahrzeuge ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht zeigen (2). Im linken Bild eine Toplaterne mit DHI-Zulassungsnummer und Leistungsangabe. Bügel umgelegt, und das Halbleuchblech lässt sich einfach abziehen (rechts).



Die Glühlampen müssen eine Zulassung haben

Zur Praxis: Nicht nur die Zulassung ist wichtig, sondern, wie anfangs beschrieben, der richtige Montageort. Welche Lampen auf See- und Binnenrevieren wo sitzen müssen, findet man auf den Zeichnungen.

Allgemein gilt: Positionslaternen müssen senkrecht zur sogenannten Konstruktions-Wasserlinie stehen, sonst beleuchtet man je nach Winkel den Himmel oder das Wasser. Die Markierung der Vorausrichtung (gilt nicht bei 360-Grad-Lampen) auf der Laterne muss mit der Vorausrichtung des Bootes übereinstimmen. Bei der Installation ist außerdem darauf zu achten, dass die Laternen (Ausstrahlungsbe- reich) nicht durch Hilfsaußen-

border, Fender, Bugkorb oder andere Bootsteile verdeckt werden. In die Laternen darf man nur zugelassene Glühlampen (siehe dazu Seite 59) mit richtiger Leistung einbauen. Beim Einsatz einer falschen Glühlampe erlischt die Zulassung der Positionslaterne. Wichtige Hinweise findet man außerdem auf den Einbauanleitungen der Hersteller. Welche Firmen BSH-Lampen anbieten steht rechts.

Was muss man sonst noch beim Bootskauf unter der Rubrik „Navigationsbeleuchtung“ beachten? Wer sich ein Gebrauchboot kauft, hat in der Regel kein Problem, denn auch der Vorbesitzer muss die vorgeschriebenen Laternen führen.

Adressen

Behörde

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg, Tel. 040-31 90-0, www.bsh.de

Laternenhersteller

■ Aqua Signal, Von-Thünen-Straße 12, 28307 Bremen, Tel. 0421-48 930, www.aquasignal.de

■ Hella Marine, Bukh Bremen, Kornstr. 243, 28201 Bremen, Tel. 0421-53 50 711, www.hellamarine.com

■ J.H. Peters und Bey, Schnackenburgallee 151, 22525 Hamburg, Tel. 040-54 76 000, www.peters-bey.com

Sollten trotzdem keine zugelassenen Lampen an Bord sein, ist ein entsprechender Preisnachlass auszuhandeln, denn das Nachrüsten kostet um die 400 Euro. Der gleiche Preis fällt häufig bei ausländischen Neubooten an, wenn die Werften ihre Boote mit der heimischen Beleuchtung liefern. Das Umrüsten auf die deutsche Norm müssen Importeure oder Händler übernehmen, die sich aber Lampen und Arbeiten extra bezahlen lassen.

Tip: Zurzeit erproben die Hersteller Laternen mit LED-Lämpchen. Großer Vorteil dieser Lämpchen: Sie verbrauchen weniger Strom, sind vibrationsfester und haben damit eine hohe Lebensdauer.

TEXT: RALF MARQUARD

FOTOS: PETERS UND BEY (1), H.-G. KIESEL (3), GEBHARD KREWITT (2), ZEICHNUNGEN: MARC ANDRÉ BERGMANN